

## Gemeindewerke Schübelbach

Grünhaldenstrasse      Telefon 055 450 56 76      info@gemwerke-schuebelbach.ch  
8862 Schübelbach      Telefax 055 450 56 78      www.gemwerke-schuebelbach.ch



# FTTH Glasfaser-Netzanschluss

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weitere Dokumente zum Glasfasernetz unter [www.fiberstream.ch](http://www.fiberstream.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN GLASFASER-NETZANSCHLUSS</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Grundlagen und Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
1.1.1	Allgemeines	3
1.1.2	Besondere Fälle	3
1.1.3	Abweichungen und Vorbehalt	3
<b>1.2</b>	<b>Entstehung des Rechtsverhältnisses</b>	<b>3</b>
1.2.1	Abschluss des Vertrages	3
<b>1.3</b>	<b>Beendigung des Rechtsverhältnisses</b>	<b>3</b>
1.3.1	Durch den Kunden	3
1.3.2	Nichtbenutzung	3
1.3.3	Kundenwechsel	4
<b>2</b>	<b>NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Zulassungsanforderungen und Bewilligungen</b>	<b>4</b>
2.1.1	Anschlussmöglichkeiten	4
2.1.2	Bewilligung	4
2.1.3	Besondere Massnahmen	4
<b>2.2</b>	<b>Anschluss an die Verteilanlagen</b>	<b>4</b>
2.2.1	Erstellung	4
2.2.2	Ausführung	5
2.2.3	Eigentumsverhältnisse	5
2.2.4	Kosten	5
2.2.5	Durchleitungs- und Zutrittsrecht	5
2.2.6	Änderung bestehender Anschlüsse	5
2.2.7	Temporäre Anschlüsse	5
<b>2.3</b>	<b>Schutz von Personen und Werkanlagen</b>	<b>5</b>
2.3.1	Grabarbeiten durch den Kunden	5
<b>3</b>	<b>NETZVERFÜGBARKEIT</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Einschränkungen der Netzverfügbarkeit</b>	<b>6</b>
3.1.1	Einschränkung	6
3.1.2	Schadenbehebung	6
3.1.3	Einschränkung/Einstellung der Netzverfügbarkeit	6
3.1.4	Schadenersatz-Anspruch	6
3.1.5	Wiederinbetriebnahme	6
<b>4</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>4.1</b>	<b>Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>4.2</b>	<b>Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen</b>	<b>7</b>
<b>4.3</b>	<b>Gerichtsstand</b>	<b>7</b>
<b>4.4</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

## 1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN GLASFASER-NETZANSCHLUSS

### 1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

#### 1.1.1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Anschluss von Liegenschaften an das Glasfasernetz der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH. Sie bilden zusammen mit geltenden Vorschriften und gültigen Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH und ihren Kunden.

Als Kunden gelten GrundeigentümerInnen, welche mit der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH einen FTTH-Netzanschlussvertrag abschliessen. Unter GrundeigentümerInnen sind immer auch BaurechtnehmerInnen zu verstehen.

Die AGB bilden Bestandteil des FTTH-Netzanschlussvertrages. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Erhalt der AGB. Sie können ferner unter [www.fiberstream.ch](http://www.fiberstream.ch) oder der Webseite Ihrer Gemeinde eingesehen werden.

#### 1.1.2 Besondere Fälle

Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können besondere Bedingungen schriftlich vereinbart werden.

#### 1.1.3 Abweichungen und Vorbehalt

Abweichungen von den AGB bedürfen der Schriftlichkeit.  
Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen.

### 1.2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

#### 1.2.1 Abschluss des Vertrages

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht auf unbestimmte Zeit mit dem Abschluss des FTTH-Netzanschlussvertrages.

In Liegenschaften mit mehreren EigentümernInnen (Gesamt- oder Miteigentum, Stockwerkeigentum) entsteht das Vertragsverhältnis mit einem von diesen bezeichneten VertreterIn.

Mit MieternInnen entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.

Die Anschlussarbeiten an das Glasfasernetz werden in der Regel aufgenommen, sobald die von der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH bezeichneten Vorleistungen des Kunden, z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten, erfüllt sind.

Die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH kann bei der Anmeldung eines FTTH-Netzanschlusses Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### 1.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

#### 1.3.1 Durch den Kunden

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Monaten auf Ende eines Kalendermonats durch schriftliche, von der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH zu bestätigende Abmeldung, beendet werden. Die Hausanschlussleitung wird in diesem Fall von der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH plombiert. Besteht der Kunde auf Rückbau der Hausanschlussleitung, hat er die nicht amortisierten Bau- inklusive Rückbaukosten zu übernehmen. Durchleitungs- und Zutrittsrecht im Sinne von Punkt 2.2.5 bleiben bestehen.

#### 1.3.2 Nichtbenutzung

Die Nichtbenutzung des Glasfasernetzes wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

### 1.3.3 Kundenwechsel

Der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH ist unter Angabe des genauen Datums des Wechsels schriftlich zu melden:

- vom Kunden selber: Der Eigentumswechsel der Liegenschaft, der Wohnung oder eines Gewerbes mit Angaben des Käufers
- vom Kunden mit einer verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Verwaltung

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Rechtsverhältnis auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

## 2 NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

### 2.1 Zulassungsanforderungen und Bewilligungen

#### 2.1.1 Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder sein Installateur hat sich schon in der Planungsphase bei der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH über die hausinternen Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

#### 2.1.2 Bewilligung

Installationen und Endgeräte nach der Optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) und dem dazugehörigen DRG- Endgerät sind Sache des Kunden und bedürfen keiner Bewilligung durch die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH. Sie dürfen angeschlossen werden, wenn sie:

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- im normalen Betrieb signaltechnische Einrichtungen anderer Installationen sowie aktive und passive Netzkomponenten der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH weder stören noch beschädigen
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz des erforderlichen Fachwissens sind

#### 2.1.3 Besondere Massnahmen

Die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH kann bei Störungen des Glasfasernetzes durch Endgeräte auf Kosten des Verursachers besondere Massnahmen anordnen.

### 2.2 Anschluss an die Verteilanlagen

#### 2.2.1 Erstellung

Das Erstellen der Hausanschlussleitung vom bestehenden Glasfasernetz bis zur Spleissstelle des Hausübergabepunktes (BEP) erfolgt durch die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH als Eigentümerin oder deren Beauftragte.

Das EW erstellt zudem die Glasfaserleitung vom BEP bis zur Optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) und endet mit der optischen Ausgabe. Diese Leitung geht in den Besitz des Liegenschaftsbesitzers/Grundeigentümers. Die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH erhält das alleinige und unentgeltliche Nutzungsrecht dieser Leitung, inklusive aller Fasern, für die Dauer von 30 Jahren betriebsbereit zu nutzen. Änderungen und Instandstellungen an dieser Leitung gehen zu Lasten des Eigentümers.

Die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH nimmt bei Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen des Kunden und der anliegenden GrundeigentümerInnen soweit als möglich Rücksicht. Nach Abschluss der Arbeiten stellt sie den ursprünglichen Zustand wieder her. Sind bauliche Massnahmen irgendwelcher Art am Grundstück oder am Gebäude des Kunden notwendig, ist dies mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich anzugeben.

Falls notwendig, darf die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH vorübergehend Material und Werkzeug auf dem Grundstück des Kunden lagern.

Die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH haftet weder für direkte noch für indirekte Schäden bei unverschuldeter Verspätung oder Nicht-bereitstellung des Glasfasernetzes. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen der Liegenschaft nicht mehr möglich sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und zu Lasten des Kunden verlegt.

Der Kunde verpflichtet sich andererseits, die Ausführung sämtlicher Anschlussarbeiten ohne Einschränkung zeitgerecht zuzulassen.

### **2.2.2 Ausführung**

Die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Anzahl Glasfasern, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hausübergabepunktes (BEP). Dabei nimmt sie auf die Interessen des Kunden Rücksicht. Für die Platzierung der Optische Telekommunikationssteckdose (OTO) nimmt die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH soweit als möglich auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

### **2.2.3 Eigentumsverhältnisse**

Eigentumsgrenze zwischen den Netzteilen der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH inkl. Hausanschlussleitung und den Hausinstallationen des Kunden ist die Optische Telekommunikationssteckdose (OTO). Die Eigentumsabgrenzung ist massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.

Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Glasfasernetz oder an die Hausanschlussleitung direkt anzuschliessen oder diese zu manipulieren.

### **2.2.4 Kosten**

Die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH erstellt pro Liegenschaft oder für baulich zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss bis zum BEP. Sie erhebt dafür keine Anschlussgebühr. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind zu Lasten des Kunden nach Absprache möglich.

### **2.2.5 Durchleitungs- und Zutrittsrecht**

Der Kunde erteilt oder verschafft der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH unentgeltlich das Durchleitungsrecht für seine Anschlussleitung und auch für jene Dritter. Das Durchleitungsrecht beinhaltet das Recht für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Hausanschlussleitung inklusive Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen, Rohranlagen, Kabel, Schächte usw.).

Legt die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH zu den Liegenschaften Dritter eine Hausanschlussleitung durch das Grundstück des Kunden, so entstehen diesem daraus keine Kosten.

Die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH ist berechtigt, ihre Leitungsanlagen in Privatgrundstücken auf eigene Kosten im Grundbuch anmerken zu lassen.

Der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH oder deren Beauftragten ist für Anschluss- und Wartungsarbeiten der Zutritt zur Hausanschlussleitung und zu den hausinternen Installationen entschädigungslos nach angemessener Anmeldung zu gestatten. Bei dringlichem Handlungsbedarf darf auf die Voranmeldung verzichtet werden.

Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

### **2.2.6 Änderung bestehender Anschlüsse**

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Solche Um- oder Neubauten sind der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich zu melden.

Bei der Verstärkung von Hausanschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung festgelegten Bestimmungen.

### **2.2.7 Temporäre Anschlüsse**

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen, Verteilungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

## **2.3 Schutz von Personen und Werkanlagen**

### **2.3.1 Grabarbeiten durch den Kunden**

Beabsichtigt der Kunde, irgendwelche Grabarbeiten auszuführen, so hat er sich vorgängig bei der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen schriftlich zu erkundigen. Sind Leitungen freigelegt

worden, so ist vor dem Zudecken die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH zu informieren, damit sie kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

### **3 NETZVERFÜGBARKEIT**

#### **3.1 Einschränkungen der Netzverfügbarkeit**

##### **3.1.1 Einschränkung**

Die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH hat ohne Schadenersatzberechtigung des Kunden das Recht, die Netznutzung soweit nötig einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage
- ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Feuer, Explosion, Erdbeben, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Sturm und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Signalversorgungsanlagen
- Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten
- betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Kontroll-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten
- Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- behördlich angeordneter Massnahmen

Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

##### **3.1.2 Schadenbehebung**

Die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH verpflichtet sich, Störungen und Schäden an der Hausanschlussleitung bis zur Spleissstelle des Hausübergabepunktes (BEP) und vom BEP bis zur Optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) nach Anmeldung innert nützlicher Frist zu beheben.

##### **3.1.3 Einschränkung/Einstellung der Netzverfügbarkeit**

Die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung einzustellen, wenn der Kunde:

- Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden oder erhebliche Störungen verursachen
- rechtswidrig Signale bezieht oder nutzt
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst

Aus der rechtmässigen Einstellung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Andererseits wird der Kunde nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH befreit.

##### **3.1.4 Schadenersatz-Anspruch**

Der Kunde hat, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und ausgenommen bei schuldhaftem Verhalten der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH, keinerlei Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden.

Andererseits schuldet er Ersatz für den Schaden, der der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH durch ihn entstehen könnte bei Behinderung, oder unangemessener Verzögerung der Anschlussarbeiten und bei Verzögerung oder Verwehrung des Zutrittsrechts.

##### **3.1.5 Wiederinbetriebnahme**

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt durch Beauftragte der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH während den üblichen Arbeitszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden bei Selbstverschulden in Rechnung gestellt.

## 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 4.1 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Signallieferungsvertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein sollten, werden solche wirksam, die deren Sinn und Zweck am ehesten wiedergeben. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

### 4.2 Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH behält sich vor, die AGB jederzeit rechtlich oder wirtschaftlich geänderten Bedingungen anzupassen. Sie gibt dem Kunden in geeigneter Weise davon Kenntnis.

Jede Neuausgabe der AGB ersetzt alle früheren Ausgaben und ist auf der Webseite der fiberstream unter [www.fiberstream.ch](http://www.fiberstream.ch) oder der Webseite Ihrer Gemeinde einsehbar.

Akzeptiert der Kunde belastende Änderungen nicht, gilt Punkt 1.3.1.

### 4.3 Gerichtsstand

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH.

### 4.4 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. November 2013 in Kraft.

GEMEINDEWERKE SCHÜBELBACH  
Lachen, 1. November 2013